

Gemeinde Meineweh, den 20.12.2021

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Vorhaben „BAB 9 Berlin – München, BAB-km 160,524 bis 161,604, Ortslage Schleinitz, Lärmschutzmaßnahmen“ in den Gemarkungen Unterkaka und Pretzsch der Gemeinde Meineweh, in der Gemarkung Osterfeld der Stadt Osterfeld und in der Gemarkung Boraus der Stadt Weißenfels im Burgenlandkreis**

**Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)**

### **Planfeststellungsbeschluss vom 9. Dezember 2021**

Für das oben genannte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, vom 16. März 2020 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Dieses ist nunmehr abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 9. Dezember 2021 (Az.: 308.5.1-31027-F2.20) nebst den Planunterlagen wird vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 7. Februar 2022 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/>

veröffentlicht.

Eine zusätzliche Auslegung des Beschlusses in den betroffenen Gemeinden erfolgt nicht.

Die Planfeststellungsbehörde stützt ihre Entscheidung zur ausschließlichen Internetveröffentlichung unter Verzicht auf eine Auslegung in den Gemeinden auf die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz eine Auslegung von Entscheidungen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Nach Abs. 2 Satz 1 soll daneben eine Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen.

Die Planunterlagen lagen bereits während des im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Anhörungsverfahrens vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020 in der Verbandsgemeinde Wethautal und der Stadt Weißenfels öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Um den im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anliegen gerecht zu werden, wurden sie seither vom Vorhabenträger unwesentlich überarbeitet. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Planfeststellungsbehörde ergänzend beteiligt, gleichzeitig wurde ein Ausschnitt der überarbeiteten Planunterlage übersandt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, förmlich zugestellt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht es daher als ausreichend an, den Planfeststellungsbeschluss vom 9. Dezember 2021 im Internet zu veröffentlichen.

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

gez. Manfred Kalinka

Bürgermeister der Gemeinde Meineweh

- Siegel -